jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2007/10/11 8ObS7/07y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.10.2007

Norm

AZG §19f Abs2

Rechtssatz

§ 19f Abs 2 AZG (hier: idF BGBl I 1997/46) ist unabdingbar. Die Arbeitsvertagsparteien haben es daher nicht in der Hand, die aus dieser Bestimmung resultierende Umwandlung des Zeitguthabens in einen Geldanspruch durch die Fortschreibung und den (teilweisen) Verbrauch des Zeitguthabens rückgängig und aus dem Geldanspruch wieder ein Zeitguthaben zu machen. Die Übereinkunft der Parteien, durch weiteren „Zeitausgleich" das Guthaben abzubauen, ist im Sinne der Vereinbarung zu werten, dass der Arbeitnehmer Freizeit in Anspruch nimmt, aber dennoch sein Gehalt weiterbezieht und auf diese Weise seinen gegen den Arbeitgeber bestehenden Anspruch reduziert. Bei diesem Anspruch handelt es sich aber um den mittlerweile endgültig in Geld fällig gewordenen Anspruch auf Abgeltung von Überstunden. An Bestand und Fälligkeit des verbleibenden Geldanspruchs ändert dies nichts.

Entscheidungstexte

- 8 ObS 7/07y
  Entscheidungstext OGH 11.10.2007 8 ObS 7/07y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122694

Dokumentnummer

JJR_20071011_OGH0002_008OBS00007_07Y0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at